



Gemeindekanzlei Neunkirch
Tel. direkt 052 687 00 10
gemeindeverwaltung@neunkirch.ch

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für Gelegenheitswirtschaften (Art. 4b GastgG, § 1 GastgV)

Gesuchsteller
(Verein / Organisation)

vertreten durch:
Name, Vorname

Adresse

Telefon

E-Mail

Anlass

Ort / Datum

Betrieb auf Rechnung von

Angebot Getränke

Angebot Speisen

Verwendung des Gewinns

Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

- Das Reglement für Veranstaltungen für die sichere Verwendung von Flüssiggas wurde gelesen und wird dementsprechend umgesetzt.



Entscheid

- Das Gesuch wird bewilligt
 Das Gesuch wird unter Vorbehalt bewilligt (s. Ziff. 2)
 Das Gesuch wird abgelehnt (s. Ziff. 2)
- Bedingungen / Begründung: (s. Rückseite)
- Gebühren:
Bewilligung Fr.
Alkoholabgabe Fr. (50 % der Bewilligungsgebühr)
Total Fr. Konto 932.441.02

Der Betrag ist innert 30 Tagen mit beiliegender Rechnung an die Finanzverwaltung Neunkirch zu überweisen.

8213 Neunkirch,

Gemeindepräsidium Neunkirch

.....

Wir verpflichten uns, den Jugendschutz gemäss dem beiliegenden Merkblatt „Jugendschutz in der Gemeinde“ einzuhalten.

Verantwortliche Person (Name):

Adresse: Unterschrift:

Kopie an

- Gemeindepräsident
- Lebensmittelinspektorat, Schaffhausen
- JUKO

Jugendschutz in der Gemeinde verankern

Das vorliegende Merkblatt soll als verbindlicher Leitfaden für die Führung von Gelegenheitswirtschaften in Neunkirch gelten. Grundlagen sind die rechtlichen Bestimmungen, die Erkenntnisse am 'Runden Tisch in Neunkirch' vom 2. November 2005 und die Broschüre des kantonalen Gesundheitsamtes. Zusammengestellt von der Jugendkommission und den beteiligten Vereinen, liegt dieses Merkblatt jedem Gesuch für eine Gelegenheitswirtschaft bei. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Neunkircher Vereine nach einheitlichen Regeln vorgehen, und die bestmöglichen Anstrengungen zur Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen gemacht werden.

Das Wichtigste

Die wichtigsten Punkte betreffend Jugendschutz zur Durchführung eines Festes, Vereinsanlasses, etc.:

- Kein Alkohol unter 16 Jahren
- Keine Spirituosen unter 18 Jahren
- Alternativen anbieten (alkoholfrei) z.B. Funky Bar
- Service Personal nicht unter 16 Jahre

Abgabealter für verschiedene alkoholische Getränke

Ab 16 Jahren

- Klassische alkoholhaltige Getränke wie z.B. Bier, Wein, Sauser und Obstwein mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 Volumenprozenten ohne Zusatz von gebrannten Wassern.
- Getränke auf der Basis der vorstehend genannten klassischen Gärprodukte ohne Zugabe von gebrannten Wassern wie Panachés, aromatisierte Biere, Weincooler, Sangria ohne zugesetzten Alkohol, aromatisierter Schaumwein.

Beispiele: Swizly, Two Dogs, Desperados

Ab 18 Jahren

- Klassische Spirituosen wie Obst -, Wein – und Beerenbrände, Liköre, Aperitifs und Bitter.
- Getränke mit einer Zugabe von Spirituosen oder von Gäralkohol, der einer technischen Behandlung unterzogen wurde (so genannte Premix, Alcopops).

Beispiele: Smirnoff Ice, Bacardi Breezer, Hooper's Hooch, Suze Tonic, Redbull Wodka etc. ...

Check-Liste

Vor dem Fest

- Einsatzplan für das Service – Personal erstellen
- Service – Personal über die gesetzlichen Bestimmungen informieren
- Info-Material betreffend Jugendschutz bereitlegen (Schild mit Bestimmungen des Jugendschutzes). <http://www.sh.ch/Jugendschutz.480.0.html>
- Nachbarn informieren
- Preislisten erstellen
- Sirupartikel überprüfen
- Alkoholfreie Drinks ins Angebot aufnehmen
- Kein Alkohol für die Tombola
- Taxidienst für Heimfahrt der Besucher organisieren (nicht zu Lasten des Organisators!)
- Farbige Bändeli für die verschiedenen Altersstufen besorgen

Während dem Fest

- Kein Freibier für Jugendliche
- Keine Trinkwetten unterstützen
- Jugendliche auf das Gesetz verweisen
- Alter von Jugendlichen nachfragen → Ausweis verlangen!
- Jugendschutz konsequent durchsetzen → Service – Personal unterstützen!
- Angeheiterte oder betrunkene Jugendliche erhalten keinen Alkohol mehr

Sicher nach Hause

- Wer trinkt fährt nicht, auch nicht mit Moped oder Velo

Wir wünschen allen ein schönes und gelungenes Fest!

Rechtliche Grundlagen

1. Alkoholabgabeverbot

Art. 14 Gastgewerbegesetz 2006

² Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht. (→ SR 817.02 Eidg. Lebensmittelverordnung, Art. 11; Gastgewerbeverordnung, § 18)

Art. 11 Eidg. Lebensmittelverordnung

¹ Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

² Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen. (Anmerkung: Entsprechende Schilder können bei der Bewilligungsbehörde unentgeltlich bezogen werden).

§ 18 Gastgewerbeverordnung 2006

¹ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe gebrannter Wasser oder von Mixgetränken mit gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

² Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin sowie die in ihrem Dienst stehenden Personen sind verpflichtet, sich über das Alter von Jugendlichen zu vergewissern.

Art. 15 Gastgewerbegesetz 2006

¹ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene sowie an Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

² Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten und deren Abgabe und Genuss in alkoholfreien Betrieben.

2. Getränkeangebot (Sirupartikel)

§ 17 Gastgewerbeverordnung 2006

Alkohol führende Betriebe haben mindestens drei verschiedene Sorten alkoholfreie Fertiggetränke anzubieten, die nicht teurer sind als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

3. Wirtschaftschluss für unter 16 - Jährige

Art. 14 Gastgewerbegesetz 2006

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung eines aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dürfen sich in den Betrieben nicht über 22 Uhr hinaus aufhalten.

5. Verantwortung des Bewilligungsinhabers oder der -Inhaberin

Art. 13 Gastgewerbegesetz 2006

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeit im Betrieb anwesend zu sein und ist für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, auch durch seine bzw. ihre Stellvertretung und sein bzw. ihr Personal, verantwortlich.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Kanton SH, Gesundheitsamt, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Tel.: 052 632 74 67. Fax: 052 632 77 51, E-Mail: sekretariat.ga@ktsh.ch, Homepage: www.sh.ch

S&D Suchtprävention und Drogenberatung, Neustadt 17, 8200 Schaffhausen
Tel.: 052 633 60 10, Fax: 052 624 09 23. E-Mail: info@vjps.ch. Homepage: www.vjps.ch